

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

9b RU 28/84

Urteil

Verkündet am
24. Juli 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

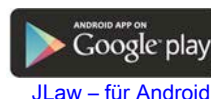
Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Juli 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden der Bescheid des Beklagten vom 23. Oktober 1981 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 1982, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 23. Februar 1983 und das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. Januar 1984 aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

letztenrente auch für die Zeit vom 2. Mai 1980 bis zum
1. Juli 1981 zu zahlen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin leistete am 1. Mai 1980 auf der Autobahn Hamburg-
Fulda Hilfe bei einem Unglücksfall (§ 539 Abs 1 Nr 9a der
Reichsversicherungsordnung -RVO-; dabei wurde sie schwer verletzt
und war deshalb bis zum 1. Juli 1981 arbeitsunfähig erkrankt.
Seit dem 1. Juli 1979 war die Klägerin arbeitslos und bezog vor
dem Unfall Arbeitslosengeld (Alg) und danach Krankengeld.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 1981 bewilligte der Beklagte der
Klägerin nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit am 2. Juli
1981 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähig-
keit (MdE) um 20 vH.

Die Klage auf Zahlung einer Verletzten-Vollrente vom 2. Mai 1980
bis zum 1. Juli 1981 hat das Sozialgericht (SG) Hamburg zurück-
gewiesen (Urteil vom 23. Februar 1983). Das Landessozialgericht
(LSG) Hamburg hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

11. Januar 1984 zurückgewiesen; es hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt: Nach § 580 Abs 2 RVO beginne die Verletztenrente mit dem Tag nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung, hier also mit dem 2. Juli 1981. Ein früherer Beginn der Verletztenrente sei auch nach § 580 Abs 4 RVO nicht möglich. Zwar lägen dessen Voraussetzungen nach dem Wortlaut vor; nach seinem Sinn und Zweck sei § 580 Abs 4 RVO aber nicht erfüllt. Er solle Doppelleistungen verhindern; die Klägerin habe aber in der streitigen Zeit Lohnersatzleistungen bezogen. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, daß neben der Verletztenrente auch ein Krankengeld in der Höhe des Nettoentgeltes bezogen werde. Dies könne nicht Rechtens sein.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt die Verletzung des § 580 Abs 4 RVO und des Art 3 des Grundgesetzes (GG). Die Verletztenrente habe nicht nur Lohnersatzfunktion, sondern solle auch dem Verletzten einen angemessenen Ausgleich dafür schaffen, daß er sich im Interesse der Allgemeinheit aufgeopfert habe. Es sei mit dem Sinn und Zweck des § 539 Abs 1 Nr 9a RVO nicht vereinbar, die Gewährung von Leistungen unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem, ob der Hilfeleistende vor dem für ihn lebensgefährlichen Einsatz bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei oder seit geraumer Zeit ohne Arbeit und ohne Aussicht auf Arbeit - wie die Klägerin - sei. Die Entscheidung des LSG widerspreche Art 3 GG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
11. Januar 1984 aufzuheben und den Beklagten unter Änderung
des Bescheides vom 23. Oktober 1981 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 1982 zu verurteilen,
der Klägerin für die Zeit vom 2. Mai 1980 bis zum 1. Juli
1981 die Vollrente unter Anrechnung des gezahlten Kranken-
geldes zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

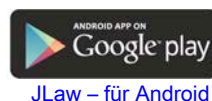
Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint, § 580
Abs 4 RVO könne nicht angewendet werden, da für die Klägerin
§ 580 Abs 2 RVO zutreffe. Jene Vorschrift korrespondiere zu § 561
Abs 3 RVO, wonach als "Übrige Verletzte" diejenigen bezeichnet
seien, die nicht Arbeitnehmer (Abs 1) und nicht Bezieher von Ar-
beitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Übergangsgeld seien.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet; das LSG hat zu Unrecht
abgelehnt, die Verletztenrente schon vom 2. Mai 1980 an zuzu-
sprechen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



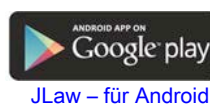
-5-

Nach § 580 Abs 4 RVO beginnt die Rente mit dem Tag nach dem Arbeitsunfall, wenn der Verletzte nicht arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung gewesen ist (1. Alternative) oder bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt hat (2. Alternative). Mit dem SG und dem LSG ist davon auszugehen, daß entgegen der Meinung der Revision die Klägerin arbeitsunfähig iS der Krankenversicherung gewesen ist. Arbeitsunfähig iS der Krankenversicherung kann auch ein Arbeitsloser sein. Das ist zumindest seit den Entscheidungen des Bundessozialgerichts -BSG- (BSGE 35, 65, 67 f; BSGE 39, 63, 65) nicht mehr streitig (Brackmann: Handbuch der Sozialversicherung, August 1981, S 581e, 581f mit S 562d; Lauterbach, Unfallversicherung, § 560 Anm 8, Stand April 1983; ebenso Gitter in SozVers Gesamtkommentar, § 560 Anm 2 unter Bezugnahme auf BSGE 39, 63, Stand Mai 1983; vgl auch § 16b Abs 2 Bundesversorgungsgesetz -BVG-, § 158 Abs 1 Arbeitsförderungsgesetz -AFG-).

Die 2. Alternative des § 580 Abs 4 RVO ist hier jedoch erfüllt, weil die Klägerin bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit ohne Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gewesen ist. Das Alg kann nicht als Arbeitsentgelt in diesem Sinne angesehen werden. Sowohl in der alten Fassung des § 580 Abs 4 RVO, der auf § 571 RVO verwies, als auch in der jetzigen, durch das Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB 4) geänderten Fassung kann Alg oder eine andere Lohnersatzleistung nicht als Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB 4) angesehen werden. Die Vorschrift des § 580 Abs 4 RVO ist durch das Gesetz zur Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974, BGBl I, 1881, neu geschaffen worden. Die neue



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Fassung sollte sicherstellen, daß Verletzte, die mangels eines Arbeitseinkommens bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Übergangsgeld - jetzt Verletztengeld - haben (vgl § 561 Abs 3 RVO), Verletztenrente schon mit dem Tage nach dem Arbeitsunfall erhalten (vgl BT-Drucks 7/1237, S 68).

Andererseits erhält der Verletzte Verletztengeld nach § 560 Abs 1 RVO, so lange er infolge des Arbeitsunfalles arbeitsunfähig ist. Dieser Anspruch ruht zwar (§ 560 Abs 1 Satz 3 RVO), solange der Verletzte Alg bezieht. Alg stand der Klägerin aber seit ihrer Arbeitsunfähigkeit nach § 100 AFG nicht zu, weil sie der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stand. Für das Verletztengeld der Bezieher von Alg hat § 561 Abs 2 RVO die Regelung getroffen, daß das Verletztengeld in Höhe des in § 158 Abs 1 und 2 AFG bestimmten Betrages zu gewähren ist. Nach § 158 Abs 1 AFG ist als Krankengeld der Betrag des Alg zu zahlen, das der Versicherte zuletzt bezogen hat. Das Arbeitslosengeld beträgt nach § 111 Abs 1 Nr 1 AFG für Arbeitslose, die mindestens ein Kind ... haben, 68 vH und nach Nr 2 für die übrigen Arbeitslosen 63 vH des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Da die Vollrente zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes -JAV- (§ 581 Abs 1 Nr 1 RVO) beträgt, also hier von ca 3.000,-- DM monatlich etwa 2.000,-- DM, während die Klägerin als Kranken- oder Verletztengeld den Betrag ihres früheren Arbeitslosengeldes weiter erhalten hat (ca 750,-- DM monatlich), liegt eine erhebliche Differenz vor.

Die Klägerin erfüllt demnach den Gesetzeswortlaut sowohl für die Verletztenrente als auch für das Verletztengeld. Das Verletzten-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

geld fällt jedoch mit dem Tag weg, für den erstmalig Verletztenrente gewährt wird, wie § 562 Abs 1 RVO bestimmt. Aus dieser Bestimmung ist nicht zu entnehmen, daß bei der Konkurrenz von Verletztenrente und Verletztengeld die Verletztenrente ruhe oder später erst beginne, wie das LSG meint. Allenfalls könnte man nach dem Grundsatz des § 7 Abs 1 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG), daß eine Rente erst nach Abschluß der Rehabilitation bewilligt werden soll, eine Ungereimtheit hier darin sehen, wenn die Rente bereits während der Rehabilitation - der Krankenbehandlung - beginnt. Dies ist aber ganz eindeutig nach dem Gesetzesinhalt jedenfalls für diejenigen der Fall, die keinen Anspruch auf ein irgendwie geartetes Verletztengeld haben, weil sie vor dem Unfall weder einen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen hatten noch einen auf eine Lohnersatzleistung, die Kranken- oder Verletztengeld wiederum indirekt auslösen konnte. Diesen Verletzten wird jedenfalls die Rente während der Rehabilitation gezahlt. Zu ihnen gehören insbesondere aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Rentner; sie erhalten neben ihrer Altersrente dann vom Tage nach dem Unfall auch die Unfallrente. Dabei kann allerdings nach § 1278 RVO eine Kürzung eintreten. Dieser Ansatz aus § 7 RehaAnglG reicht jedoch nicht aus, um gegen den klaren Wortlaut des § 580 Abs 4 RVO zu entscheiden. Die Materialien - BT-Drucks 7/1237, S 68, 69 - sagen dazu lediglich, daß durch die neue Fassung sichergestellt sei, daß Verletzte, die mangels eines Arbeitseinkommens bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Übergangsgeld - Verletztengeld - haben, Verletztenrente schon mit dem Tage nach dem Arbeitsunfall erhalten, sofern die zu ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schädigende MdE über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert. Allerdings erhalten diese Verletzten kein Verletzten-geld und auch keine Rente, wenn die zu entschädigende MdE nicht über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert. In einem solchen Fall würde auch ein Arbeitslosengeldempfänger entsprechend der Vorschrift in § 561 Abs 2 RVO lediglich das Verletzten-geld in Höhe des Arbeitslosengeldes erhalten. Das kann auch wegen der vorübergehenden und nicht allzulange dauernden Arbeitsunfähigkeit hingenommen werden. Derjenige Arbeitslose, der jedoch durch den Arbeitsunfall länger arbeitsunfähig erkrankt ist - wie die Klägerin -, ist durch die Fortzahlung eines Betrages in Höhe des Arbeitslosengeldes nicht in vollem Umfang entschädigt. Durch die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit verlor sie ja die Fähigkeit zur Arbeitsleistung und stand deshalb der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung, so daß ihr die Möglichkeit genommen war, in der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit einen ihr zumutbaren Arbeitsplatz zu finden bzw in einen solchen vermittelt zu werden und dadurch wieder ein volles Gehalt zu erarbeiten. Es erscheint deshalb durchaus gerechtfertigt, diesen Arbeitslosen durch die Rente eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und nicht nur die unter Umständen erheblich niedrigere Leistung in Höhe des Arbeitslosengeldes.

Die Auffassung des Beklagten, daß hier nach § 580 Abs 2 RVO die Rente nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit beginne, weil § 580 Abs 4 RVO als ein "Auffangtatbestand" nicht anzuwenden sei, teilt der Senat nicht. Vielmehr sieht er in dieser Vorschrift die spezielle Norm für diejenigen, die Arbeitseinkommen oder Ar-



-9-

beitsentgelt nicht erzielen; diese geht der allgemeinen Vorschrift in § 580 Abs 2 RVO vor.

Bei dieser Sachlage kann nicht entgegen dem Wortlaut des Gesetzes in § 580 Abs 4 RVO - wie das LSG meint - der Klägerin die Rente vorenthalten werden. Um entgegengesetzt entscheiden zu können, ist es erforderlich, daß eindeutig ein Sinn des Gesetzes festgestellt wird, der mit der Wortwahl nicht übereinstimmt. Hier könnte aber nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes allenfalls davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber nicht erkannte, mit der Beschreibung derjenigen ohne Arbeitsentgelt und ohne Arbeitseinkommen auch Arbeitslose mit Alg-Bezug zu erfassen. Der Sinn der Neuregelung trifft aber gerade auch Arbeitslose. Zwar stehen ihnen nach dem Unfall trotz fehlenden Arbeitsentgelts Lohnersatzleistungen zu; jedoch sind auch die Arbeitslosen wegen deren unzureichender Höhe schutzbedürftig.

Der Senat hat über die Verletztenrente nur dem Grunde nach entschieden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)